

DIE VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Handballsports des HaSpo Bayreuth e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bayreuth; seine Verwaltung wird ebenfalls dort geführt
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke in Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52).
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem Verein stehen die folgenden Mittel zur Verfügung:
 - ◆ Beiträge von Mitgliedern
 - ◆ Zuwendungen und Schenkungen
 - ◆ Vermögen und seine Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit

§ 3 Der Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Handballsports des HaSpo Bayreuth. Dazu gehört insbesondere:

1. Das Sammeln von Spenden, die Förderung, Verbreitung und Pflege des Handballsport und die Weiterleitung der Mittel für den HaSpo Bayreuth im Sinne § 58 AO.
2. Die gezielte Förderung der Ausübung des Handballsports in der Breite nach den Grundsätzen des Amateursports und des Spitzensports.
3. Die sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung der aktiven Spieler und Spielerinnen.

4. Planmäßige Lehrtätigkeit auf sportlichem und verwaltungstechnischem Gebiet.
5. Die Koordinierung und Hilfestellung für Initiativen vor Ort
6. Das Erstellen und Verbreiten von Broschüren
7. Den Aufbau von Sponsorenbeziehungen
8. Die Öffentlichkeitsarbeit über Medien und eigene Publikationen
9. Die Zusammenarbeit mit den Handballvereinen in Bayreuth
10. Die Bereitstellung von Lehrmitteln, Übungsgeräten und Sportbekleidung
11. Organisation von Fahrten zu Veranstaltungen der Handballvereine
12. Die Jugendarbeit ist unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange zu fördern.

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
5. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Über die genaue Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet eine von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit verabschiedete Beitragsordnung.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie haben jeweils das Alleinvertretungsrecht.
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand sollte immer aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind vereinsöffentlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung des Vorstands vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt haben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen werden. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht in Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben der Versammlung gehören
 - ◆ Wahl eines Schriftführers
 - ◆ Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des zurückliegenden Geschäftsjahr
 - ◆ Entlastung des Vorstands
 - ◆ falls nötig die Neuwahl des Vorstands
 - ◆ Wahl eines Rechnungsprüfers
 - ◆ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - ◆ Satzungsänderungen

6. Die Wahlen des Vorstands finden geheim statt. Sonstige Abstimmungen finden geheim statt, sofern dies von mindestens zwei Mitgliedern beantragt wird. Bei Wahlen des Vorstands ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll muß von allen Mitgliedern der Vorstands unterschrieben werden.

§ 8 Der Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied als Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Rechnungsprüfer kontrolliert die Jahresrechnung, gibt einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragt die Entlastung des Vorstands.
3. Der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand, oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder gestellt werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
3. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist letzters nicht der Fall, wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen mit gleicher Tagesordnung durchgeführt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Auflösung des Vereins betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und der Schulden erhalten.
3. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den HaSpo Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für den Handballsport zu verwenden hat. Die Übergabe des Vermögens bedarf der Genehmigung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamts.